



Kanton Zürich
Baudirektion



Markus Kägi
Regierungsrat

Kontakt:
Bettina Flury
Dr. phil. nat. Geologin
Weinbergstrasse 34
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 40
bettina.flury@bd.zh.ch
www.awel.zh.ch

Referenz-Nr.:
RBEI-B68HKL

An die Adressatinnen und Adressaten
des Vernehmlassungsverfahrens zur
neuen Deponienachsorgeverordnung

15. Nov. 2018

Vernehmlassung zu einer neuen Verordnung über die Nachsorge und Sanierung von Deponien (DeNaV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Deponien sind ein wichtiger Eckpfeiler der Abfall- und Ressourcenwirtschaft des Kantons Zürich. Obwohl möglichst eine Verwertung anzustreben ist, gelangen von jährlich rund vier Millionen Tonnen Abfall heute 600 000 Tonnen auf Deponien.

Diese Deponiestandorte sind auch nach ihrem Abschluss weiter zu überwachen, damit sichergestellt werden kann, dass keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt erfolgen. Für die Überwachung («Nachsorge») gibt es eine gesetzliche Mindestdauer, wobei die Nachsorge in einem ersten Zeitraum von der Betreiberin übernommen wird und dann in die Verantwortung des Kantons übergeht. Zudem ist ein allfällig vorhandener Sanierungsbedarf nach Abschluss der Deponie durch den Kanton zu bewältigen.

Die erforderlichen Mittel für die kantonale Nachsorge und allfällige Sanierungen der Deponien sind in einem staatlichen Fonds (sogenannter Deponiefonds) sichergestellt. Die Voraussetzungen dafür wurden in der Deponienachsorgeverordnung vom 8. März 2000 geschaffen. Eine Überprüfung der Fondsmittel hat jedoch ergeben, dass mit dem heutigen Fonds-System die finanziellen Risiken des Kantons bei weitem nicht ausreichend abgedeckt sind. Eine Anpassung der Verordnung ist notwendig.

Insgesamt sprechen folgende Gründe für die Verordnungsrevision:

- Die Deponienachsorgeverordnung beruht unter anderem auf der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA), die durch die Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) ersetzt wurde. Die in der VVEA vorgenommenen Anpassungen wurden in der Deponienachsorgeverordnung nicht nachvollzogen, so dass die kantonalen Bestimmungen zum Teil veraltet sind und nicht mehr situationsgerecht zur Anwendung gelangen können.
- Weiter besteht ein Handlungsbedarf aufgrund neuer Sachverhalte und Erkenntnisse. Mit der Revision des kantonalen Richtplans im Jahre 2009 wurden zusätzlich elf Deponiestandorte festgelegt. Einhergehend mit dem wachsenden Deponievolumen steigt auch das Risiko von Schadenfällen. Vertiefte Risikoanalysen haben gezeigt,



dass keine genügende Absicherung gegen grössere Schäden und Extremereignisse vorhanden ist. Die revidierte Deponienachsorgeverordnung soll eine ausreichende finanzielle Sicherung gewährleisten. Die massgebenden Bemessungsgrundlagen wie Finanzierungsziel, Risikobetrachtung und Zinssätze wurden ebenfalls überprüft und den aktuellen Erkenntnissen angepasst.

- Schliesslich soll der Geltungsbereich der Deponienachsorgeverordnung auf altrechtlich bewilligte Industrie-Deponien ausgeweitet werden. Altrechtlich bewilligte Industrie-Deponien sind Ablagerungsstandorte, die bereits saniert wurden oder nicht sanierungsbedürftig sind. Dem Kanton soll die Möglichkeit offenstehen, solche Deponien in den Deponiefonds aufzunehmen und anhand einer einmaligen Abgabe die erforderlichen Mittel für deren Nachsorge und Sanierung sicherzustellen.

Der Regierungsrat hat am 31. Oktober 2018 beschlossen, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen und hat die Baudirektion mit dessen Durchführung beauftragt (Beschluss Nr. 1017/2018). Gerne laden wir Sie daher ein, sich zum Entwurf der DeNaV bis zum 15. Februar 2019 zu äussern. Die Stellungnahmen können Sie an folgende Adresse senden:

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe
Weinbergstrasse 34
8090 Zürich

Sie erleichtern uns die Auswertung der Vernehmlassung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme auch auf elektronischem Weg zukommen lassen (bettina.flury@bd.zh.ch).

Beiliegend erhalten sie den Verordnungsentwurf und einen Erläuterungsbericht. Sie können die Unterlagen auch elektronisch auf folgender Internetseite des Kantons herunterladen: <https://www.zh.ch/internet/de/aktuell/vernehmlassungen.html>

Wir freuen uns auf Ihre Stellungnahmen. Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne an unsere Projektleiterin, Frau Bettina Flury, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, Tel. 043 259 32 40, bettina.flury@bd.zh.ch, wenden.

Freundliche Grüsse

Markus Kägi

Beilagen

- Entwurf DeNaV (Fassung vom 6. Nov. 2018)
- Erläuterungsbericht (Fassung vom 6. Nov. 2018)